

Unterrichtung
durch den Bundesrat

Gesetz über die Prozeßkostenhilfe
– Drucksachen 8/3068, 8/3694 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 484. Sitzung am 21. März 1980 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 28. Februar 1980 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den in der Anlage angegebenen Gründen einberufen wird.

Der Bundesrat hat festgestellt, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Begründung

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates.

1. § 128 BRAGO n. F. enthält vom geltenden Recht abweichende Regelungen über die Zuständigkeit und das Verfahren des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in seiner Funktion als Organ einer Justizverwaltungsbehörde eines Landes. Gemäß § 128 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz BRAGO n. F. i. V. m. § 124 Abs. 1 BRAGO n. F. und § 120 Abs. 2 ZPO n. F. ist der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle eines erstinstanzlichen Gerichts künftig in bestimmten Fällen auch zur Festsetzung der aus der Landeskasse zu gewährenden Vergütung eines im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof beigeordneten Rechtsanwalts zuständig. § 128 BRAGO n. F. enthält in Absatz 1 Satz 3 und in Absatz 2 neue Regelungen über das Festsetzungsverfahren. Der Urkundsbeamte übt bei der Festsetzung der Armenanwaltsver-

gütung Justizverwaltungstätigkeit aus (Gerold-Schmidt, BRAGO, § 128 Rdn. 8; Riedel-Sußbauer, BRAGO, § 128 Rdn. 1 bis 5). Dies war bisher auch die Auffassung der Bundesregierung (Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, BT-Drucksache 8/2024, Begründung zu Artikel 2 Nr. 5, S. 19 rechts oben). Die in § 128 BRAGO n. F. geregelte Verwaltungstätigkeit ist nicht justizförmig ausgestaltet. Die Vorschriften des § 128 Abs. 1 und Abs. 2 BRAGO n. F. weisen gegenüber Verfahrensregelungen aus anderen Verwaltungsbereichen keine prinzipiellen Unterschiede auf. Durch § 128 Abs. 3 BRAGO n. F. wird lediglich der Rechtsweg — als Sonderzuweisung i. S. des § 40 Abs. 1 VwGO — zu der jeweiligen Gerichtsbarkeit eröffnet, bei der die Vergütung festgesetzt wurde. Dementsprechend wird auch in § 128 BRAGO n. F. die Überschrift „Rechtsweg“ beibehalten.

2. Nach der gemäß Artikel 4 Nr. 15 in § 1 Abs. 1 JBeitrO eingefügten Nummer 4 a i. V. m. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 Satz 1 JBeitrO sollen die Gerichtskassen der Länder auch zur Einziehung der „Ansprüche auf Zahlung der vom Gericht im Verfahren der Prozeßkostenhilfe bestimmten Beträge“ zuständig sein. Diese, vom Gericht nach § 120 Abs. 1 ZPO n. F. festzusetzenden Beträge umfassen nicht nur die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 JBeitrO genannten Gerichtskosten und die gemäß § 130 Abs. 1 BRAGO n. F. auf die Staatskasse übergegangenen Ansprüche, sondern darüber hinaus

auch die dem beigeordneten Rechtsanwalt nach § 124 Abs. 1 BRAGO n.F. zustehende weitere Vergütung. Die Gerichtskasse hat damit abweichend vom geltenden Recht künftig auch Beträge einzuziehen, die letztlich nicht der Staatskasse zustehen, sondern ausschließlich zur Weiterleitung an den beigeordneten Rechtsanwalt bestimmt sind. Den Verfahrensvorschriften der JBeitRO wird durch diese Zuweisung neuer Aufgaben eine wesentlich andere Bedeutung und Tragweite verliehen (BVerfGE 37, 363, 383).

Anlage

Gründe

1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§§ 114, 119 ZPO),

Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe g (§ 46 b PatG), Buchstabe i (§ 46 d PatG)

- a) In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 114 Satz 1 der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:
- „wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.“
- b) In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 119 Satz 2 nach dem Wort „mutwillig“ das Wort „ist“ durch das Wort „erscheint“ zu ersetzen.
- c) In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe g ist in § 46 b Abs. 1 Satz 1 der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:
- „wenn hinreichende Aussicht auf Erteilung des Patents besteht.“
- d) In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe i ist in § 46 d Abs. 1 Satz 1 der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:
- „wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.“

Begründung

Zu a)

An der geltenden Fassung der objektiven Voraussetzungen für die Bewilligung des Armenrechts ist auch für die Prozeßkostenhilfe festzuhalten. Dies gebietet nicht nur die dem Staat gleichfalls obliegende Verpflichtung, den Gegner der Partei davor zu schützen, mit aussichtslosen Prozessen überzogen zu werden, ohne daß die Erstattung der ihm dadurch entstehenden Kosten (§ 123 ZPO n.F.) gesichert ist, sondern es liegt auch im Interesse des Antragstellers, auf diese Weise vor aussichtslosen Prozessen und der damit verbundenen Kostenlast, insbeson-

dere vor dem Kostenerstattungsanspruch des Gegners (§ 123 ZPO n.F.) geschützt zu werden. Darüber hinaus verbietet der Umstand, daß die rechtsprechende Gewalt nicht unbegrenzt zur Verfügung steht, die Arbeitskraft der Gerichte mit aussichtslosen Prozessen zu belasten.

Im übrigen trifft die Annahme nicht zu, die geltende Regelung habe vielfach bewirkt, daß im Prüfungsverfahren umfangreiche Beweiserhebungen durchgeführt würden. Die Gerichte unterstellen vielmehr bei bestrittenen, unter Beweis gestellten Behauptungen regelmäßig ein positives Ergebnis der Beweisaufnahme.

Wie nach geltendem Recht und nach dem Regierungsentwurf sollte es auch künftig dem Antragsteller obliegen, einen etwaigen Anschein der Mutwilligkeit auszuräumen. Ein Nachweis der Mutwilligkeit dürfte dem Gericht kaum jemals möglich sein.

Zu b) bis d)

Folgeänderungen

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 114 ZPO),

Artikel 4 Nr. 2 (Änderung des BEG)

- a) In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 114 folgender Absatz 2 anzufügen:
- „(2) Angehörige fremder Staaten haben auf die Prozeßkostenhilfe nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist oder sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt berechtigterweise im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben. Einem Staatenlosen kann die Prozeßkostenhilfe gewährt werden, wenn sie ihm als Inländer zu gewähren wäre.“
- b) Artikel 4 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:
- „2. In § 224 Abs. 3 des Bundesentschädigungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251 - 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), werden die Worte „im Armenrecht“ durch die Worte „im Wege der Prozeßkostenhilfe“ ersetzt.“

Begründung

Zu a)

Die Forderung der Gegenseitigkeit, auf die das deutsche internationale Prozeßrecht allgemein abstellt, entspricht einem allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts. Sie ist das einzige wirksame Mittel, um außerhalb von Staatsverträgen die Gewährung der Prozeßkostenhilfe an deutsche Staatsangehörige zu sichern, die ihre Rechte vor ausländischen Gerichten wahren müssen.

Bei der Gewährung von Prozeßkostenhilfe an Ausländer oder Staatenlose sollte von dem Grundsatz der Gegenseitigkeit nicht abgewichen werden. Eine Ausnahme und damit eine Gleichstellung mit Inländern erscheint nur für Angehörige fremder Staaten angebracht, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt berechtigterweise im Inland haben.

Zu b)

Folgeänderung

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 114 ZPO)

In § 114 ist ferner folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, die in Absatz 1 genannte Tabelle durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzupassen, wenn dies infolge einer erheblichen Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse erforderlich ist; die Anpassung erfolgt nach Maßgabe der allgemeinen Entwicklung, insbesondere der Entwicklung der Verdienste und des Lebensbedarfs, sowie unter Berücksichtigung der Leistungen der Sozialhilfe in besonderen Lebenslagen.“

Begründung

Die Tabelle in Anlage 1 zu § 114 ZPO (Artikel 1 Nr. 16) orientiert sich an den Einkommensgrenzen für die Hilfe in besonderen Lebenslagen nach den §§ 79 ff. BSHG, und zwar nach dem Stand vom 1. Januar 1979 (vgl. Erster Teil der Begründung des Gesetzentwurfs unter B I). Diese Einkommensgrenzen berechnen sich auf Grund der Regelsätze, die nach der Verordnung zur Durchführung des § 22 BSHG (Regelsatzverordnung) sowie — der Höhe nach — gemäß § 22 Abs. 3 BSHG von den zuständigen Landesbehörden durch Verwaltungsanordnung festgesetzt werden. Die Regelsätze sind jeweils in dem Zeitpunkt neu festzusetzen, von dem an Rentenerhöhungen in den gesetzlichen Rentenversicherungen auf die Sozialhilfeleistungen anzurechnen sind; zu einem anderen Zeitpunkt notwendig werdende Neufestsetzungen sind nicht ausgeschlossen (§ 22 Abs. 3 Satz 2 BSHG). Tatsächlich werden die Regelsätze in der Regel einmal jährlich neu festgesetzt.

Die Neufestsetzung der Regelsätze nach dem Bundessozialhilfegesetz macht es jeweils notwendig, die Tabelle in Anlage 1 zu § 114 ZPO anzupassen. Andernfalls würden die nach der Tabelle festgesetzten Raten die Lebenshaltung der Parteien stärker als nach dem System der Prozeßkostenhilfe gewollt, belasten. Die Parteien müßten danach entweder darauf verzichten, auch aussichtsreiche Prozesse zu führen, oder wegen der Belastung mit den Prozeßkosten unmittelbar Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Es ist daher erforderlich, die Bundesregierung zu ermächtigen, die dem Gesetz in Anlage 1 zu § 114 ZPO beigegefügte Tabelle durch Erlass einer

Rechtsverordnung einer erheblichen Änderung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen.

Gemäß Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG werden Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung unter Berücksichtigung der Berechnungsgrundlagen, auf denen die Tabelle beruht, bestimmt.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 115 Abs. 1 ZPO)

§ 115 Abs. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

„Hat eine Person, welcher die Partei auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, eigenes Einkommen, so bleibt die Unterhaltspflicht bei Anwendung der Tabelle unberücksichtigt.“

b) Nach Satz 4 sind folgende Sätze 5 und 6 anzufügen:

„Dies gilt nicht, wenn die Partei bei Hinzurechnung des Einkommens des Unterhaltsberechtigten zu ihrem eigenen Einkommen eine geringere Monatsrate oder überhaupt keine Monatsraten zu zahlen hätte; in diesem Fall ist für die Anwendung der Tabelle von dem zusammengerechneten Einkommen der Partei und des Unterhaltsberechtigten auszugehen. Zahlt die Partei einem Unterhaltsberechtigten auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht eine Unterhaltsrente, so bleibt die Unterhaltspflicht bei Anwendung der Tabelle unberücksichtigt; der Betrag der Unterhaltszahlungen ist vom Einkommen der Partei abzusetzen, soweit dies angemessen erscheint.“

Begründung

Auf die Anrechnung des Einkommens des Unterhaltsberechtigten sowie der an ihn gezahlten Unterhaltsrente — wie sie im Gesetzentwurf (§ 114 b Abs. 3 und 4 ZPO) vorgesehen war — kann nicht verzichtet werden. Eine starre Festlegung von Monatsraten in einer an der Unterhaltslast orientierten Tabelle kann nur dann zu gerechter Gleichbehandlung führen, wenn die Unterhaltslast so genau wie möglich ermittelt und berücksichtigt wird. Andernfalls würde die Einordnung in die Tabelle nur zu einer Scheingleichbehandlung innerhalb des Systems, jedoch auf den Einzelfall bezogen zur Ungleichbehandlung und damit zu ungerechten Ergebnissen führen, dies um so mehr, als von der Bemessung der Rate nicht nur die monatliche Belastung der Partei, sondern gemäß dem Einleitungssatz zur Tabelle zugleich auch die Höhe der insgesamt von ihr zu leistenden Zahlungen abhängt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 115 Abs. 3 ZPO)

In § 115 Abs. 3 ist das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ zu ersetzen.

Begründung

Der mit der Gewährung von Prozeßkostenhilfe verbundene Arbeitsaufwand führt zu einer erheblichen Belastung der Gerichte. Prozeßkostenhilfe sollte deshalb grundsätzlich nicht bewilligt werden, wenn die Kosten der Prozeßführung den Betrag von sechs Monatsraten voraussichtlich nicht übersteigen. Auf diese Weise läßt sich ein mit der Bewilligung und Abwicklung der Prozeßkostenhilfe verbundener, zur Zahl und Höhe der Raten unverhältnismäßiger Arbeitsaufwand vermeiden.

6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§§ 115, 117 und 118 ZPO),**Artikel 4 Nr. 11 Buchstabe c (§ 11 a Abs. 4 ArbGG)****a) In Artikel 1 Nr. 4 ist § 117 wie folgt zu ändern:****aa) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:**

„(2) Dem Antrag ist ein von dem örtlichen Träger der Sozialhilfe ausgestelltes Zeugnis über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei beizufügen, die für die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe maßgebend sind; in dem Zeugnis sind insbesondere festzustellen

1. das Einkommen der Partei und unterhaltsberechtigter Personen, von dem nach § 115 Abs. 1 auszugehen ist,
2. das Vermögen, das die Partei nach § 115 Abs. 2 einzusetzen hat,
3. die Personen, denen die Partei auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt.“

Begründung

Das Gesetz verzichtet in § 115 ZPO auf ein eigenes Modell zur Einkommensermittlung und auf eine eigene Definition des Vermögensbegriffs und verweist stattdessen auf die Regelungen des Bundessozialhilfegesetzes; es trägt damit dem Charakter des bisherigen Armenrechts als „Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege“ Rechnung (BVerfGE 35, 348, 355). Die Feststellung des nach Sozialhilferecht maßgeblichen Einkommens und Vermögens der Partei sollte deshalb auch den mit diesem Rechtsgebiet vertrauten Trägern der Sozialhilfe übertragen werden; sie können diese Aufgabe am rationellsten erfüllen, weil sie schon bisher ständig damit befaßt sind. Den Trägern der Sozialhilfe steht nach § 117 BSHG auch bereits ein gesetzlicher Anspruch gegen die Finanzbehörden auf Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Partei zu. Nach der vorgeschlagenen Fassung ist

das Zeugnis vom örtlichen Träger der Sozialhilfe (§ 96 Abs. 1 BSHG) auszustellen.

Demgegenüber ist den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit das Recht der Sozialhilfe fremd. Ihre Aufgabe ist die Rechtsschutzgewährung auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts; sie dürfen daher nicht zusätzlich mit der ihnen wesensfremden Einkommens- und Vermögensermittlung auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Regelungen belastet werden. Anderenfalls bestünde außerdem die Gefahr einer Nebenrechtsprechung der ordentlichen Gerichte auf dem Gebiet des Sozialhilferechts; sie wäre der Rechtseinheit abträglich.

Der Bundesrat widerspricht der Auffassung (vgl. Abschnitt II 1 c letzter Absatz des Berichts des BT-Rechtsausschusses — BT-Drucksache 8/3694 S. 17), die Richter könnten bei der Prüfung der Erklärung der Partei über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse wirksam durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entlastet werden. Es ist davon auszugehen, daß die Erklärungen ebenso wie bisher die Zeugnisse nach § 118 Abs. 2 ZPO a. F. ganz überwiegend als Anlage zu Anwaltsschriftsätzen eingereicht werden. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle muß die Erklärungen mit dem Antrag auf Bewilligung der Prozeßkostenhilfe unverzüglich dem Richter zur Entscheidung vorlegen. Er ist nicht berechtigt, den Antrag anzuhalten und zur Vervollständigung der Erklärung selbständig Zwischenverfügungen zu erlassen.

bb) Die Absätze 3 und 4 sind wie folgt zu fassen:

„(3) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens Vordrucke für den Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses nach Absatz 2 einzuführen.

(4) Soweit nach Absatz 3 Vordrucke eingeführt sind, muß sich die Partei ihrer bedienen.“

Begründung

Da das Zeugnis vom Träger der Sozialhilfe ausgestellt wird, ist an der Ausgestaltung der Vordrucke für den darauf gerichteten Antrag der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zu beteiligen.

b) In Artikel 1 Nr. 4 ist § 115 wie folgt zu ändern:

- aa) In Absatz 1 Satz 3 ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

„§ 76 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes und die Rechtsverordnungen nach § 76 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes sind entsprechend anzuwenden;“.

- bb) In Absatz 2 ist der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

„§ 88 Abs. 1 bis 3 des Bundessozialhilfegesetzes und die Rechtsverordnungen nach § 88 Abs. 4 des Bundessozialhilfegesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

Begründung

Wenn die Feststellung des nach Sozialhilfe-recht maßgeblichen Einkommens und Vermögens den Trägern der Sozialhilfe übertragen wird, kann zusätzlich auf die gemäß § 76 Abs. 3 und § 88 Abs. 4 BSHG ergangenen Rechtsverordnungen verwiesen werden, da diese den genannten Behörden vertraut sind.

- c) In Artikel 1 Nr. 4 ist § 118 Abs. 2 Satz 4 zu streichen.

Begründung

Werden die Einkommens- und Vermögens-verhältnisse des Antragstellers gemäß § 117 Abs. 2 ZPO vom örtlichen Träger der Sozialhilfe ermittelt, bedarf es der in § 118 Abs. 2 Satz 4 ZPO vorgesehenen Befugnis des Gerichts nicht (vgl. § 117 BSHG).

- d) In Artikel 4 Nr. 11 Buchstabe c ist § 11 a Abs. 4 ArbGG wie folgt zu fassen:

„(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Verfahrens im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vordrucke für den Antrag auf Ausstellung des Zeugnisses nach § 117 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung einzuführen.“

Begründung

Als Folge der vorgeschlagenen Neufassung des § 117 Abs. 2 ZPO ist die Ermächtigung in § 11 a Abs. 4 ArbGG an die Ermächtigung in § 117 Abs. 3 ZPO in der vorgeschlagenen Neufassung anzupassen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 118 ZPO)

§ 118 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die durch die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gemäß Absatz 2 Satz 3 ent-

standenen Auslagen sind als Gerichtskosten von der Partei zu tragen, der die Kosten des Rechtsstreits auferlegt sind.“

- b) In Absatz 2 ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Zeugen und Sachverständige werden nicht vernommen, es sei denn, daß auf andere Weise nicht geklärt werden kann, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint; eine Beeidigung findet nicht statt.“

Begründung

Grundsätzlich soll eine Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen im Prüfungsverfahren nicht stattfinden. In Ausnahmefällen kann darauf jedoch im Interesse des Antragsgegners wie auch der Staatskasse nicht verzichtet werden, so z. B. dann, wenn der Antragsteller zum Beweis für sein Vorbringen lediglich einen dem Gericht bereits aus früheren Prozessen als unglaubwürdig bekannten Zeugen benennt. Um den Antragsgegner und die Staatskasse vor den Kosten eines nicht gerechtfertigten Rechtsstreits zu bewahren, muß das Gericht in derartigen Fällen in der Lage sein, den angebotenen Beweis ausnahmsweise bereits im Prüfungsverfahren zu erheben. Die im geltenden Recht (§ 118 a Abs. 1 Satz 4 ZPO a. F.) bestehende Regelung sollte deshalb — wie es auch im Regierungsentwurf (§ 116 Abs. 1 Satz 4 ZPO) vorgesehen war — beibehalten werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 120 Abs. 1 ZPO)

§ 120 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Mit der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe setzt das Gericht zu zahlende Monatsraten und aus dem Vermögen zu zahlende Beträge sowie die Zeitpunkte der Zahlung fest.“

Begründung

Im Hinblick auf § 124 Nr. 4 erforderliche Klarstellung, daß das Gericht auch die Zeitpunkte der zu erbringenden Leistungen zu bestimmen hat.

9. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 120 Abs. 4 – neu – ZPO),

Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe n (§ 46 h PatG),

Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Beordnung von Patentanwälten in Armensachen),

Artikel 4 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 20 Nr. 4 Buchstabe c RPflG),

Artikel 4 Nr. 10 (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 LwVG)

- a) In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 120 ZPO folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Das Gericht kann die nach Absatz 1 getroffenen Bestimmungen ändern, wenn sich die maßgebenden persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben. Eine Änderung zum Nachteil der Partei ist ausgeschlossen, wenn seit der rechtskräftigen Entscheidung oder sonstigen Beendigung des Verfahrens vier Jahre vergangen sind.“

- b) In Artikel 3 Nr. 1 Buchstabe n sind in § 46 h PatG die Worte „120 Abs. 1 und 3“ durch die Worte „120 Abs. 1, 3 und 4“ zu ersetzen.

- c) In Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb sind in § 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Beordnung von Patentanwälten in Armensachen vor den Worten „des § 121 Abs. 2 und 3“ die Worte „des § 120 Abs. 4,“ einzufügen.

- d) In Artikel 4 Nr. 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist § 20 Nr. 4 Buchstabe c RPflG wie folgt zu fassen:

„c) die Änderung und die Aufhebung der Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nach § 120 Abs. 4, § 124 Nr. 2, 3 und 4 der Zivilprozeßordnung;“.

- e) In Artikel 4 Nr. 10 ist § 20 Abs. 1 Nr. 6 LwVG wie folgt zu fassen:

„6. die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe und die Änderung der Bewilligung sowie die Versagung der Prozeßkostenhilfe oder die Aufhebung der Bewilligung mit der Begründung, daß die persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe nicht zulassen,“.

Begründung

Zu a)

Es erscheint erforderlich, die Anpassung der gerichtlichen Bestimmungen an veränderte Verhältnisse zugunsten und — ähnlich wie der geltende § 125 ZPO — auch zu Lasten des Antragstellers zuzulassen. Eine Verpflichtung, eine Veränderung der maßgebenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse anzuzeigen, soll abweichend von der Fassung des Regierungsentwurfs nicht vorgesehen werden. Die Änderungsmöglichkeit des Gerichts ist zeitlich zu begrenzen.

Zu b) bis e)

Die Änderungen folgen aus der vorgeschlagenen Anfügung eines neuen Absatzes 4 in § 120 ZPO.

10. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 124 ZPO)

In § 124 Nr. 3 ZPO sind nach den Worten „vorgelegen haben“ die Worte „oder entfallen sind“ einzufügen.

Begründung

Das Gericht soll die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe auch dann aufheben können, wenn die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen durch einen späteren Vermögenserwerb (Erbchaft, Lottogewinn) entfallen sind. Es erscheint nicht angebracht, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Fälle des späteren Vermögenserwerbs durch die Partei völlig unberücksichtigt zu lassen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 127 Abs. 2 ZPO)

In § 127 Abs. 2 ZPO ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Der Beschluß, gegen den die Beschwerde stattfindet, soll eine kurze Zusammenfassung der für die Entscheidung maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Gründe enthalten.“

Begründung

Gerichtliche Entscheidungen, gegen die ein Rechtsmittel stattfindet, sind nach allgemeinen Grundsätzen zu begründen. Nach geltendem Recht ist deshalb für die unanfechtbare Bewilligung des Armenrechts (§ 127 Satz 1 ZPO) keine Begründung, jedoch für die mit der Beschwerde anfechtbare Nachzahlungsanordnung oder Entziehung des Armenrechts ausdrücklich eine Begründung vorgeschrieben (§ 126 Abs. 2 ZPO). Der im Gesetzesbeschluß vorgesehene Verzicht auf eine Regelung der Begründungspflicht kann in der gerichtlichen Praxis zu der Fehldeutung führen, eine Begründung sei nunmehr in allen Fällen, insbesondere auch in bezug auf die nach § 120 Abs. 1 mit der Bewilligung zu verbindende Festsetzung von Monatsraten, entbehrlich.

12. Zu Artikel 1 Nr. 5 a – neu – (§§ 516, 552 ZPO),

Nr. 7, 10, 11 (§§ 618, 621 d, 621 e Abs. 3 ZPO),

Artikel 5 Nr. 3 Satz 1 (Übergangsvorschriften),

Artikel 7 (Inkrafttreten)

- a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- aa) Nach Nummer 5 ist folgende Nummer 5 a einzufügen:

„5 a. In den §§ 516 und 552 wird jeweils der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden die Worte „spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.“ angefügt.“

- bb) Die Nummern 7, 10 und 11 sind zu streichen.

- b) Artikel 5 Nr. 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:
„Für Entscheidungen, die vor dem Inkrafttre-

ten dieses Gesetzes verkündet worden sind und gegen die ein Rechtsmittel noch zulässig ist, beginnt die in §§ 516, 552 der Zivilprozeßordnung bezeichnete Frist von fünf Monaten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes."

c) Artikel 7 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. §§ 516, 552 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 1 Nr. 5 a;".

bb) Die Nummern 3 und 4 sind zu streichen.

Begründung

Zu a)

Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Rechtssicherheit sind die Fristen für die Rechtsmittel möglichst einheitlich auszugestalten. Dieser Zielsetzung widerspricht es, wenn die neu vorgesehene absolute Rechtsmittelfrist auf die Berufung und die Revision gegen Urteile in Ehesachen (§ 618 Abs. 1 ZPO n. F.), in den zivilprozessualen anderen Familiensachen (§ 621 d Abs. 1 ZPO n. F.) und in Kindschaftssachen (§ 640 Abs. 1 ZPO i. V. m. § 618 Abs. 1 ZPO n. F.) sowie auf die Beschwerde und die weitere Beschwerde gegen FG-Entscheidungen in anderen Familiensachen (§ 621 e Abs. 3 Satz 2 n. F.) beschränkt wird. Denn auch im normalen Zivilprozeß lassen sich unheilbare Zustellungsfehler nicht ausschließen. In diesen Fällen kann die Unsicherheit über den Eintritt der Rechtskraft ebenfalls zu Unzuträglichkeiten und Schäden für die Betroffenen führen, so insbesondere bei Gestaltungsurteilen über die Auflösung einer OHG (§ 133 HGB), den Ausschluß eines Gesellschafters (§ 140 HGB), die Unzulässigerklärung der Zwangsvollstreckung (§§ 767, 771 ZPO) oder die Beseitigung der Vollstreckungsklausel (§ 768 ZPO). Zudem ist die Abgrenzung zwischen anderen Familiensachen i. S. des § 621 Abs. 1 ZPO und normalen Zivilprozeßsachen in der Rechtsprechung in etlichen Fällen umstritten. Eine Beschränkung der vorgesehenen Regelung auf Familiensachen würde insoweit zusätzliche Unsicherheit über den Eintritt der Rechtskraft schaffen. Die Regelung sollte deshalb auf alle Verfahren nach der Zivilprozeßordnung erstreckt werden.

Zu b) und c)

Folgeänderungen

13. Zu Artikel 1 Nr. 16 (Anlage 1 – zu § 114 ZPO –)

a) In der Anlage 1 — zu § 114 — werden die in der rechten Spalte enthaltenen Zahlen durch nachstehende Beträge ersetzt:

" 0
48
78

109

141

175

210

246

283

361

444

531

624".

Begründung

Eine finanzielle Eingrenzung ist geboten, um die haushaltsmäßige Vertretbarkeit der Neuregelung zu gewährleisten.

b) Das Wort „Monatsrate“ in der Kopfleiste der Tabelle ist mit folgender Anmerkung zu versehen:

„** Die Monatsrate ist jedoch nicht höher als die Rate der nächstniedrigeren Einkommensgruppe zuzüglich des Einkommensbetrages, der die Grenze übersteigt. Die Monatsrate beträgt mindestens 20 Deutsche Mark.“

Begründung

Die fehlenden Übergänge zwischen den Monatsraten können bewirken, daß die Summen der Raten bei fast gleichem Einkommen im Extremfall um bis zu 3840 DM (= 48 x 80) voneinander abweichen. Es erscheint deshalb geboten, die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung für Einkommen im Bereich von Grenzbeträgen beizubehalten.

14. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a (§ 16 Abs. 5 GKG)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a ist § 16 Abs. 5 GKG wie folgt zu fassen:

„(5) Bei Ansprüchen auf Erhöhung des Mietzinses für Wohnraum ist höchstens der Jahresbetrag des zusätzlich geforderten Zinses maßgebend.“

Begründung

Die vorgesehene neue Wertvorschrift des § 16 Abs. 5 GKG erfaßt nur die Erhöhung des Mietzinses in den Fällen der §§ 2 bis 5 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe. Eine Erhöhung des Mietzinses für Wohnraum ist jedoch auch nach anderen Rechtsvorschriften möglich (vgl. §§ 6, 7 und 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe, § 10 Wohnungsbindungsgesetz). Da nicht ersichtlich ist, aus welchen Gründen diese Fälle anders bewertet werden sollten, wird eine Gleichbehandlung für alle Fälle der Erhöhung des Mietzinses für Wohnraum vorgeschlagen.

15. Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe h (§ 123 BRAGO)

Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe h ist wie folgt zu fassen:

„h) In der Überschrift des § 123 wird das Wort „Armenanwalts“ durch das Wort „Rechtsanwalts“ ersetzt.“

Begründung

Die vorgesehene Anhebung der Gebührensätze gemäß § 123 BRAGO um bis zu 44 v. H. ist aus finanziellen Gründen nicht vertretbar. Auf die Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 8. Februar 1980 — BR-Drucksache 637/79 (Beschluß) — wird hingewiesen.

16. Zu Artikel 5 Nr. 4 (Übergangsvorschriften)

Artikel 5 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

„4. Ist ein Urteil nach § 629 Abs. 1 und 2 der Zivilprozeßordnung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zu Unrecht mit einem Rechtskraftvermerk versehen, so ist es in dem bescheinigten Umfang als an dem angegebenen Tag rechtskräftig geworden anzusehen. Dies gilt nicht, wenn

- a) auf Grund eines anhängigen Rechtsmittelverfahrens gegen das Urteil der Rechtskraftvermerk zu beseitigen ist oder
- b) gegen die Entscheidung über einen Antrag nach § 706 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung eine Erinnerung oder Beschwerde anhängig ist.“

Begründung

Klarstellung des Gewollten.